

Info-Blatt

Zugang von Futterflächen

Raufutterverzehrer dürfen nur mit biologischen Futtermitteln gefüttert werden*. An Schweine und Geflügel (Ferkel bis 35 kg, Junggeflügel) darf ein maximaler Anteil von 5 % Eiweiß-Komponenten konventionellen Ursprungs im 12-Monats-Zeitraum verfüttert werden.

Um nach Flächenzugängen den Betrieben die Verwertung der Ernten von diesen Zugangsflächen zu ermöglichen, gilt darüber hinaus folgendes:

Ernten von Zugangsflächen zum eigenen Bio-Betrieb, die im ersten Jahr als konventionell einzustufen sind, können in einem Ausmaß von max. 20 % der Gesamtration an die Tiere verfüttert werden.

Einschränkungen:

- Diese Bestimmung bezieht sich einerseits auf Ernten von Dauergrünland und von mehrwährigen Ackerfutterflächen, andererseits auf Eiweißfrüchte, die nach dem Flächenzugang angebaut werden (zB Erbse, Ackerbohne, Soja). Für anderes Krafffutter gilt diese Ausnahme nicht (zB Weizen, Gerste)!
- Beweidung dieser Zugangsflächen ist möglich.
- Wenn Sie zusätzlich zu diesem konventionellen Futter der Zugangsfläche auch Umstellungsfutter (zB Heu, Krafffutter) zukaufen, gilt folgendes:
Das eigene konventionelle und das zugekaufte Umstellungsfutter dürfen gemeinsam 25 % der Gesamtration nicht überschreiten.
Umstellungsfutter aus dem eigenen Betrieb kann uneingeschränkt verwendet werden.

Die Berechnung erfolgt wie immer auf Basis der Trockensubstanz.

Beispiel:

<u>Gesamtjahresration der Rinder:</u>	100 t
davon wurde UM-Futter zugekauft:	10 t = 10 % der Gesamtration
maximal erlaubte Menge an konventionellem Grundfutter von Flächenzugängen zum eigenen Betrieb = 20 %, wären hier	20 t
Summe UM- und konv. Futter von Zugangsflächen:	30 t = 30 % der Gesamtration

Diese 30 t entsprechen 30 % der Gesamtration. Da dies mehr ist als die erlaubten 25 %, entspricht diese Ration nicht den Bestimmungen. 5 t der Ernten aus den Zugangsflächen oder 5 t des zugekauften Umstellungsfutters dürfen nicht an die Rinder verfüttert werden.

* **Ausnahme:** konventionelle Kräuter und Gewürze dürfen im Ausmaß von 1 % der Gesamtjahresration verfüttert werden. Diese Ausnahme gilt für alle Tierarten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Fachabteilung Landwirtschaft: für NÖ, OÖ, W: 02262/67 22 12
für B, St, K, S: 03182/40 101-0
für T, V: 059292/3100

Unterlagen zu den **zusätzlichen Richtlinien** der Bio-Verbände erhalten Sie direkt bei den Verbänden.